

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Stefan Schlauß

Internationales Kindschaftsrecht

Jan Kepert

Die Notwendigkeit eines Risikoausgleichs in der Kinder- und Jugendhilfe und „absolute Grenzen“ des Beurteilungsspielraums der Schiedsstelle

Maria Kurz-Adam

Erziehung zur Menschlichkeit

Rechtsprechung

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen den Ausschluss der Vaterschaftsanfechtung des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21

Zulässigkeit einer Verfahrensbeendigung ohne Umgangsregelung

OLG Hamm, Beschluss vom 3.11.2023 – 13 UF 106/22

Eingliederungshilfe, Schulbegleitung, Vorrang schulischer Verantwortung

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.1.2024 – OVG 6 S 60/23

6

2024

ZKJ Juni 2024 · S. 201 – 240 · ISSN 1861-6631 · 19. Jahrgang

bke
besser
beraten



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Nächstes Jahr hat die „insoweit erfahrene Fachkraft“ den 20. Geburtstag. Die Vorbereitungen zum Feiern könnten beginnen! Gibt es was zu feiern? Wären Geschenke und gegebenenfalls welche verdient? Worum geht es? Um mehr Handlungssicherheit bei der Risikoabschätzung von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen auch für fallführende Professionelle außerhalb des Jugendamtes. Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist groß und geht über den Kreis der freien Kinder- und Jugendhilfe hinaus: Im Alltag der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, an Schulen, im Bereich der Gesundheitshilfen, aber auch in einem vielfältigen Bereich darüber hinaus haben Personen beruflichen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen. In aller Regel werden diese Personen keine spezifische Aus- und Fortbildung im Bereich des Kinderschutzes haben, indes doch Auffälligkeiten von Kindern begegnen. Es geht um Handlungssicherheit dieser Akteure, letztendlich aber um möglichst frühzeitiges Erkennen und gegebenenfalls kluges Handeln, schon gar nicht um Ausweitung der Überwachung und „Petzen“, dürfen doch an die beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte zunächst nur pseudonymisierte Informationen übermittelt werden. Im Raum stehen herausfordernde Fragen: mögliche Schädigung, Erheblichkeit und Wahrscheinlichkeit der Gefährdung, Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern und die Vielfalt und Eignung der Möglichkeiten der Gefährdungsabwendung. Stolpersteine verschiedenster Art sollen erkannt, Fehler vermieden werden. Grundsätzlich scheint sich dieser gesetzgeberische Ansatz zu bewähren. Dennoch stellen sich aufgrund von Beobachtungen und Erfahrungen aus der Praxis sowie ersten empirischen Untersuchungen Fragen, und es sind auch teils fragliche Entwicklungen festzustellen, die nach einer gesetzlichen Feinjustierung rufen: Ist es richtig, die Qualifikationsanforderung an diese Fachkräfte den Vereinbarungen auf der örtlichen Ebene zu überlassen? Kennen die Anspruchsberechtigten ihren Rechtsanspruch? Konnten sie rechtzeitig diese Hilfestellung erreichen und war für sie diese Beratung hilfreich und unterstützend in der Einschätzung und der weiteren Arbeit mit den Eltern und Kindern/Jugendlichen? Ist die Unabhängigkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte und Neutralität der Beratung sichergestellt, wenn Leitungskräfte aus derselben Einrichtung die Beratungsaufgabe als insoweit erfahrene Fachkraft übernehmen, in der die fallführende Fachkraft, die die Beratung nachsucht, tätig ist? Sollten überhaupt oder doch nur notfalls Jugendämter selbst die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft übernehmen? Soll doch der „Fall“ zunächst möglichst noch nicht dem Jugendamt gemeldet werden und einer gemeinsamen Lösung mit den Eltern, durchaus unter Einbezug von Leistungen öffentlicher und freier Träger, zugeführt werden und das Jugendamt erst dann informiert werden, falls die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann? Kommen die Jugendämter der Gewährleistungs- und damit auch Finanzierungspflicht, der Qualifikationssicherung sowie der Bekanntmachung bei den Adressaten nach? Es geht um frühzeitiges Erkennen und richtiges Handeln. Die um Beratung Nachsuchenden sollten schnelle, bestmögliche und qualifizierte Beratung bekommen. Vielleicht könnte der Wirrwarr in der Bezeichnung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in der Praxis endlich überwunden („eF, Isef, InsoF oder Isofak“) werden. Die Herausforderungen an insoweit erfahrene Fachkräfte sind groß, ihre Entwicklungspotentiale sind erwiesen, und dennoch und gerade deswegen stehen Überprüfungen und Nachjustierungen an, die sich lohnen. Das wären doch passende Geburtstagsgeschenke?!

Ihr

Prof. Dr. Ludwig Salgo



Aufsätze · Beiträge · Berichte

Stefan Schlauß

Internationales Kindschaftsrecht 203

Jan Kepert

Die Notwendigkeit eines Risikoausgleichs in der Kinder- und Jugendhilfe und „absolute Grenzen“ des Beurteilungsspielraums der Schiedsstelle 209

Maria Kurz-Adam

Erziehung zur Menschlichkeit 211

Rechtsprechung

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen den Ausschluss der Vaterschaftsanfechtung des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21 ... 213

Zulässigkeit einer Verfahrensbeendigung ohne Umgangsregelung OLG Hamm, Beschluss vom 3.11.2023 – 13 UF 106/22 226

Keine Verfahrensbeendigung ohne konkrete Umgangsregelung OLG Frankfurt, Beschluss vom 8.1.2024 – 6 UF 196/23 229

Ermittlung des Kindeswillens nur durch eigenen Eindruck des Gerichts OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20.2.2024 – 18 UF 221/23 232

Eingliederungshilfe, Schulbegleitung, Vorrang schulischer Verantwortung OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.1.2024 – OVG 6 S 60/23 235

Verbandsinformationen 239

Impressum 208



ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe herausgegeben in Verbindung mit der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwortw.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: iven.koehler@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg
Martin Hain, Ass. jur., Geschäftsführer
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Bodo Reuser, Dipl.-Psych.
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.